

gerichtet sich überhaupt nicht mit deren Vorbringen eines unabwendbaren Ereignisses i.S.v. Art. 17 Abs. 2 CMR auseinandergesetzt habe, lässt es folgende Ausführungen im Urteil des Landgerichts unberücksichtigt:

Die Beklagte hat zwar vorgetragen, dass die Warensendungen infolge eines Unfalls in Polen untergegangen seien, den weder sie noch der Fahrer verschuldet habe. Sie bleibt jedoch jeglichen Vortrag schuldig, aus dem sich konkret ableiten ließe, dass die hier maßgeblichen Pakete tatsächlich in den verunfallten LKW gelangt sind.

Denn die Beklagte führt keine Schnittstellenkontrollen durch und trägt auch nicht konkret vor, dass die Pakete vor Verladen auf den LKW überprüft und organisatorisch festgestellt worden sei, dass diese nicht bereits vorher abhandengekommen seien.

Die hierzu vorgelegte Liste B 2 [der] nach dem Vortrag der Beklagten gescannten Pakete reicht zum Nachweis nicht aus. Denn die Beklagte trägt nichts zu einer Schnittstellenkontrolle oder dazu vor, dass auf der Grundlage der Liste im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Beklagten davon ausgegangen werden kann, dass die dort aufgeführten Pakete vollständig an den eingesetzten Subunternehmer übergeben wurden. Der Vortrag, die gescannten Pakete würden unmittelbar verladen, reicht hierzu nicht aus. Denn es fehlt die Angabe, wer die Pakete gescannt hat, wie viel Zeit im Einzelnen zwischen dem Scanvorgang und der Verladung in die Wechselbrücke liegt und wer die gebotenen Kontrollen durchgeführt hat.

Die Beweisantritte auf Vernehmung des Fahrers, der die schon beladene und verplombte Wechselbrücke übernommen hat, sowie des Supervisors sind [insoweit] ersichtlich unbehelflich.

[15] Nach diesen Ausführungen ist für die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses i.S.v. Art. 17 Abs. 2 CMR schon deshalb kein Raum, weil danach bereits nicht angenommen werden kann, dass die in Rede stehenden Pakete überhaupt in den Lkw gelangt sind und somit von dem von der Beklagten behaupteten Unfall betroffen waren. Das Landgericht hat das rechtliche Gehör der Beklagten daher nicht in entscheidungserheblicher Weise dadurch verletzt, dass es sich nicht mit dem Vorbringen der Beklagten zu einem unabwendbaren Ereignis auseinandergesetzt hat.

[16] Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten durch das Landgericht ergibt sich auch nicht aus den nachfolgenden Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Beklagte nachgewiesen hat, dass die streitgegenständlichen Pakete in dem nach ihrem Vortrag später verunfallten Fahrzeug geladen waren:

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die moderne Logistikabwicklung auf Scannungen der zu transportierenden Güter angewiesen ist und ihre Kostengünstigkeit gerade auf Personalreduzierung und Einsatz unter anderem dieses elektronischen Mediums basiert. Die Bedeutung der jedenfalls physikalischen Scannung ergibt sich sinnfällig bereits aus dem Umstand, dass z.B. auch die Klägerinnen wie selbstverständlich hinsichtlich der Inobhutnahme der einzelnen Pakete auf die physikalischen Eingangsscannungen der Beklagten zu Beginn des Transportes abstellen, worauf im Senatstermin hingewiesen wurde. Nach den Kenntnissen des Senats aus

einer Vielzahl anderer Verfahren bedeutet die physikalische Scannung im Gegensatz zu der auf der Registrierung der Transportbehältnisse beruhenden logischen Scannung, dass ein Paket real an der prüfenden Scannstelle vorhanden war und aufgrund der Paketnummer identifiziert wurde.

Ihrer Darlegungslast bezüglich der Scannung genügt die Beklagte durch ihren Vortrag, dass physikalische Scannungen der Pakete unmittelbar vor der Einlegung in das Transportbehältnis und dessen Weitertransport erfolgt sind. Aus den Angaben der Beklagten kann der hinreichend sichere Schluss gezogen werden, dass die Pakete sich in dem Lkw befunden haben, als dieser verunfallte, falls der Beklagten der Nachweis gelingt, dass entsprechende physikalische Scannungen der Pakete bei der Beladung des mit dem Lkw zu transportierenden Behältnisses erfolgt sind. Höhere Anforderungen sind hier an den Vortrag der Beklagten nicht zu stellen (vgl. dazu BGH [...], TranspR 2008, 117 Rn. 30).

[17] Das Berufungsgericht hat danach der von der Beklagten als Anlage B 2 vorgelegten Liste einen anderen höheren Beweiswert beigemessen als das Landgericht in seinen vorstehend angeführten Ausführungen. Die vom Landgericht vorgenommene Beurteilung mag insoweit fehlerhaft gewesen sein; den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzte sie aber nicht.

[18] dd) Das vorstehend Ausgeführte gilt in gleicher Weise, soweit das Berufungsgericht der vorstehend unter III 2 c cc wiedergegebenen Ansicht des Landgerichts, es sei von einem qualifizierten Verschulden der Beklagten auszugehen, entgegengetreten ist. Das Berufungsgericht hat den vom Landgericht festgestellten Sachverhalt auch insoweit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht anders gewürdigt als die Vorinstanz. Dass diese bei der von ihr vorgenommenen Beurteilung der Frage eines solchen Verschuldens den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist nicht ersichtlich.

[19] IV. Danach kann die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung keinen Bestand haben; sie ist deshalb aufzuheben. Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, ist sie an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und (eigenen) Entscheidung zurückzuverweisen.

[...]

§§ 123, 124 BGB; Ziffer 6.4 AVB Werkverkehr 2008

1. Ein Versicherer, welcher sich zur Begründung seiner Leistungsfreiheit auf eine arglistige Täuschung seines Versicherungsnehmers beruft, hat die Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers zu beweisen.

2. Den Versicherungsnehmer trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast; eine Täuschungsabsicht steht daher zu vermuten, wenn der Versicherungsnehmer zu den entscheidungserheblichen Umständen keinen Vortrag hält.

3. Der Versicherungsnehmer hat sich Erklärungen eines insoweit befugten Mitarbeiters als Wissenserklärungsvertreter zurechnen zu lassen.

4. Es ist unerheblich, ob die arglistige Täuschung gegenüber dem Versicherer selbst oder einem von dem Ver-

sicherer mit der Ermittlung der Schadensursache beauftragen Sachverständigen erfolgt.

[Leitsätze des Einsenders]

OLG Frankfurt am Main, Hinweisbeschl. v. 14.03.2018 und Zurückweisungsbeschl. v. 09.04.2018 – 3 U 178/16

(vorgehend: LG Frankfurt am Main, Urt. v. 12.08.2016 – 3/10 O 45/15)

Aus dem Hinweisbeschluss:

[...]

Nach Vornahme der gem. § 522 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO gebotenen Prüfungen ist der Senat einstimmig davon überzeugt, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Sache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch Urteil.

Gründe:

I.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Berufung Ansprüche aus einer bei der Beklagten bestehenden Werkverkehr-Versicherung weiter.

Die Parteien schlossen eine Werkverkehr-Versicherung mit Vertragsbeginn 05.04.2012. Versichert waren auf bestimmten Tiefladern durch die Klägerin transportierte Baumaschinen.

Am 11.10.2012 kam es auf der Autobahn A3 in Höhe Kirchroth zu einem Unfall, bei dem ein auf einem Tieflader der Klägerin transportierter, bei einer Fa. O. angemieteter Kompressor beschädigt wurde, da ein Spanngurt riss und der Kompressor von der Ladefläche stürzte. Der Kompressor war lediglich mit drei Spanngurten gesichert, was der klägerische Mitarbeiter Herr H. auch so gegenüber der Polizei zu Protokoll gab.

Die Klägerin als Versicherungsnehmerin meldete den Schaden an dem Kompressor der Beklagten als Versicherer mit Schadensmeldung vom 17.10.2012. Hierauf beauftragte die Beklagte den Sachverständigen Dipl.-Ing. B. F. mit der Klärung der Schadensursache. Der Sachverständige führte am 19.10.2012 eine Besichtigung des Kompressors durch. Gegenwärtig waren auch der Geschäftsführer der Klägerin und der Mitarbeiter H. Letzterer gab gegenüber dem Sachverständigen Dipl.-Ing. F. wahrheitswidrig an, dass der Kompressor mit vier Spanngurten gesichert gewesen sei. Mit Schreiben vom 24.10.2012, erklärte die Beklagte, unter Bezugnahme auf einen Zwischenbericht des Sachverständigen Dipl.-Ing. F. den Schadenfall vom Grunde her anzuerkennen.

Im Folgenden beauftragte die Beklagte nochmals einen weiteren Sachverständigen mit der Ermittlung zu Hergang, Ursache, Umfang und Höhe des Transportschadens. Der insoweit tätige Sachverständige G. stellte in seinem Gutachten vom 13.02.2013 klar, dass der Kompressor nur mit drei und nicht mit vier Spanngurten gesichert war. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Ladungssicherung mit drei Spanngurten ungenügend und mangelhaft gewesen sei, was als schadensursächlich anzusehen sei.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 14.10.2013 wies die Beklagte die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche aus der Versicherung bzgl. des beschädigten Kompressors zurück und verweigerte eine Deckung. Mit weiterem anwaltlichem Schreiben vom 05.11.2013 erklärte die Beklagte die Anfechtung ihres Anerkenntnisses aus dem Schreiben vom 24.10.2012.

Zwischen der hiesigen Klägerin und dem Vermieter des Kompressors wurde ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Deggendorf (Az. 21 O 285/13) und dem Oberlandesgericht München (Az. 32 U 621/14) geführt, bei dem die hiesige Beklagte dem Vermieter als Streithelferin beitrug und der mit einem Vergleichsschluss endete.

Die Klägerin hat die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag für einstandspflichtig gehalten. Dies ergebe sich auch aus dem Anerkenntnis der Beklagten dem Grunde nach. Die Anfechtung greife nicht durch.

Die Beklagte hat unter anderem die Auffassung geäußert, dass sie von ihrer Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag gem. Ziffer 6.4 AVB Werkverkehr 2008 frei geworden sei, da die Klägerin im Hinblick auf die bewusst wahrheitswidrigen Angaben zur Ladungssicherung gegen ihre Obliegenheiten aus Ziffer 11.4 AVB Werkverkehr 2008 verstoßen habe, um die Beklagte arglistig zu täuschen. Aus gleichem Grunde habe die Beklagte ihr Anerkenntnis wirksam angefochten.

Das Landgericht hat die auf Zahlung von 58.500 € (Schadensersatz an den Vermieter) und weiteren 25.592,23 € (Prozesskosten für das Verfahren LG Deggendorf/OLG München) gerichtete Klage abgewiesen. Die Klägerin dürfe sich zur Anspruchsbegründung nicht darauf berufen, dass die Beklagte den Schadenfall vom Grunde her anerkannt hat, denn diese habe das Anerkenntnis wirksam mit anwaltlichen Schreiben vom 05.11.2013 wegen arglistiger Täuschung durch die Klägerin gem. § 123 BGB angefochten. Die Klägerin habe die Beklagte vor Abgabe des Anerkenntnisses arglistig über die Umstände der Ladungssicherung bzgl. des beschädigten Kompressors getäuscht, indem ihr Mitarbeiter H. gegenüber dem von der Beklagten beauftragten Sachverständigen F. vorsätzlich wider besseres Wissen falsche Angaben zur Ladungssicherung gemacht habe. Die Klägerin müsse sich die arglistige Täuschung durch ihren Mitarbeiter H. zurechnen lassen und zwar unabhängig davon, ob die Klägerin selbst die Täuschung kannte. Herr H. habe im Lager des Erklärungsempfängers gestanden und sei als dessen Vertrauensperson erschienen. Zwar sei die unmittelbare Täuschung gegenüber dem Sachverständigen F. geschehen. Jedoch sei sowohl dem Geschäftsführer der Klägerin als auch Herrn H. klar und bekannt gewesen, dass der Sachverständige F. von der Beklagten beauftragt worden war und dieser gegenüber das Gutachten erstellen wird, in dem selbstverständlich auch die (wahrheitswidrigen) Angaben des klägerischen Mitarbeiters H. verwertet werden würden. Die Beklagte habe auch die Anfechtungsfrist des § 124 BGB eingehalten, da sie frühestens durch das Gutachten des Sachverständigen G. vom 13.02.2013 Kenntnis von der arglistigen Täuschung erlangt habe. Nach Auffassung des Landgerichts sei die Beklagte gem. Ziffer 6.4 der in den Versicherungsvertrag einbezogenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Gütertransporte im Werkverkehr Fassung 2008 von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden. Gem. Ziffer 11.4 AVB Werkverkehr 2008 habe der Versicherungs-

nehmer alles zu tun, um bei der Aufklärung hinsichtlich der Umstände des Versicherungsfalls mitzuwirken. Gegen diese Obliegenheit habe die Klägerin als Versicherungsnehmerin durch ihren Wissenserklärungsvertreter, ihren Mitarbeiter H., arglistig verstoßen. Durch die bewusst wahrheitswidrigen Angaben zur Ladungssicherung habe die Beklagte davon abgehalten werden sollen, weitere Ermittlungen über die Berechtigung des Anspruches anzustellen, insbesondere im Hinblick darauf, ob bei der Verwendung von nur drei Spanngurten die Ladung nicht ausreichend gesichert war.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiter. Sie macht geltend, dass kein Anscheinsbeweis für Arglist bestehe, so dass die Beklagte diese nachweisen müsse. Das Landgericht hätte insoweit durch Einvernahme des Zeugen H. prüfen müssen, unter welchen Umständen die Falschangabe erfolgt sei und ob der Sachverständige F. sich möglicherweise nicht eindeutig über den Grund seiner Beauftragung ausgewiesen hat. Die Beklagte selbst sei durch den Mitarbeiter H. nicht getäuscht worden. Auch die Anfechtung des Anerkenntnisses sei unwirksam gewesen, da es darin an einer tragfähigen Begründung fehle. Indem sich die Beklagte erstmals auf Leistungsfreiheit berufen habe, als bereits gegen die Klägerin ein Haftungsprozess anhängig gewesen sei, habe sie ihre vertraglichen Nebenpflichten verletzt. Das Landgericht habe verkannt, dass die hier im Raum stehende Arglist allenfalls den Angestellten der Klägerin, nicht jedoch die Klägerin als Versicherungsnehmerin treffen könne. Auch habe die Beklagte dadurch gegen ihre Treuepflichten verstoßen, dass sie in dem Vorprozess der Prozessgegnerin beigetreten sei, weshalb sie die ihr hierdurch entstehenden Kosten selbst tragen müsse. Die Klägerin habe der Beklagten nach Eingang der Deckungsverweigerung mitgeteilt, dass sie auch ohne Notwendigkeit eines Streitbeitritts laufend über den Fortgang des Prozesses unterrichtet werde.

[...]

Die Beklagte [...] verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Soweit sich die Klägerin nunmehr darauf berufe, dass keine Täuschung gegenüber der Beklagten selbst erfolgt sei, werde dieser neue Vortrag als verspätet gerügt. Im Übrigen habe der Sachverständige gegenüber der Klägerin anlässlich der Besichtigung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von der Beklagten auch und insbesondere mit der Ermittlung beauftragt worden sei, ob die Ladung ausreichend gesichert gewesen ist. Zudem habe der Geschäftsführer der Klägerin selbst in der Schadensanzeige gegenüber der Beklagten erklärt, dass der Kompressor in alle Richtungen verspannt gewesen sei. Schließlich sei die Beklagte zudem nach Ziff. 6.2. der AVB leistungsfrei geworden.

II.

Die zulässige Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die angegriffene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Zu Recht hat das Landgericht die Klage abgewiesen, da der Klägerin gegen die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht zustehen.

A) Die Beklagte ist gem. Ziffer 6.4 der in den Versicherungsvertrag einbezogenen Allgemeinen Versicherungs-Bedingun-

gen für Gütertransporte im Werkverkehr Fassung 2008 von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden. Gem. Ziffer 6.4 AVB Werkverkehr 2008 ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht haben, den Versicherer zu täuschen, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Schaden entstanden ist.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den klägerischen Mitarbeiter H. als Wissenserklärungsvertreter angesehen und dessen Verhalten als arglistige Täuschungshandlung gegenüber der Beklagten gewertet hat. Der Versicherungsnehmer haftet nämlich für die Angaben derjenigen Personen, die er mit der Erstattung von Auskünften gegenüber dem Versicherer betraut hat (*Prölss/Martin/Armbrüster VVG § 28 Rn. 153, beck-online m.N.*), was im Hinblick auf den Mitarbeiter gegenständlich der Fall war.

Arglist erfordert über das Wollen der Obliegenheitsverletzung hinaus, dass das Verhalten des Versicherungsnehmers zumindest bedingt vorsätzlich darauf gerichtet ist, dem Versicherer einen Nachteil zuzufügen. Hierzu genügt es, wenn das inkorrekte Verhalten des Versicherungsnehmers Beweisschwierigkeiten überwinden (BGH VersR 2011, 1121 Rn. 29) oder wenn der Versicherer davon abgehalten werden soll, an sich gebotene Ermittlungen über die Berechtigung des Anspruches anzustellen (*Prölss/Martin/Armbrüster VVG § 28 Rn. 196–200, beck-online*).

Zutreffend hat das Landgericht diese Merkmale als erfüllt angesehen. Zwar trägt der Versicherer die Beweislast für eine Täuschungsabsicht des Versicherungsnehmers (BGH in st. Rspr. Ur. v. 11.05.2011 – IV ZR 148/09, juris). Allerdings ist ebenso anerkannt, dass den Versicherungsnehmer eine sekundäre Darlegungslast trifft, sofern die entscheidungserheblichen Umstände sich in seiner Sphäre abgespielt haben, so dass der Versicherer sie nicht kennen und dazu vortragen kann (BGH, Ur. v. 07.11.2007 – IV ZR 103/06, juris).

Im Streitfall waren der Beklagten – anders als der Klägerin – jegliche Erkenntnisquellen dazu verschlossen, warum der Mitarbeiter der Klägerin gegenüber dem von der Beklagten beauftragten Sachverständigen wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, indem er wider besseres Wissen äußerte, den Kompressor mit vier statt mit drei Spanngurten gesichert zu haben. Da die Klägerin keinerlei Erklärungsversuch für dieses Verhalten unternommen hatte, war es mitnichten Aufgabe des Landgerichts zu erforschen, unter welchen Umständen und warum die Falschangabe erfolgte. Vielmehr lag die Annahme auf der Hand, dass der Mitarbeiter H. bewusst wahrheitswidrig eine ordnungsgemäße Ladungssicherung behauptet hat, um vom eigenen Fehlverhalten abzulenken und um den Sachverständigen F. entsprechend zu täuschen. Für die von der Berufung vorgebrachten Spekulationen, ob sich der Mitarbeiter H. möglicherweise nicht darüber bewusst gewesen sei, dass es sich bei dem Sachverständigen F. um einen Beauftragten der Werksversicherung seines Arbeitgebers handelt, werden ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte mitgeteilt; sie erscheinen im Übrigen auch völlig lebensfremd.

B) Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass die Beklagte mit Schreiben vom 24.10.2012 »den Schadenfall vom Grunde her anerkannt« hat.

Im Einklang mit den Ausführungen des Landgerichts geht auch der Senat davon aus, dass die Beklagte ihre Willenserklärung bzgl. dieses Anerkenntnisses wirksam mit anwaltlichen Schreiben vom 05.11.2013 wegen arglistiger Täuschung durch die Klägerin gem. § 123 BGB angefochten hat.

1) Die Angabe des genauen rechtlichen Grundes der Anfechtung ist für die Wirksamkeit der Erklärung nicht erforderlich, sofern wenigstens diejenigen Tatsachen mitgeteilt werden, auf die sie gestützt wird (BeckOK BGB/Wendtland BGB § 143 Rn. 3–7, beck-online). Nachdem die Beklagte zunächst mit dem der Anfechtungserklärung vorangegangenen Schreiben vom 14.10.2013 sich zur Begründung ihrer Deckungsverweigerung bereits darauf bezogen hatte, dass keine zureichende Ladungssicherung stattgefunden hatte und die Beklagte in der weitgefassten Anfechtungserklärung das vorbezeichnete Schreiben aufgriff, musste die Klägerin damit rechnen, dass die ausdrücklich auf alle weiteren in Betracht kommenden Anfechtungsgründe gestützte Anfechtung auch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung darstellt, zumal der Irrtum, auf den sich die Beklagte ausdrücklich berufen hatte, wesentlicher Bestandteil einer Täuschung ist und bei der Klägerin seinerzeit bekannt war, dass der Irrtum auf einer zurückliegenden Täuschungshandlung des Mitarbeiters H. beruhte. Zusätzlich erfolgte eine ausdrücklich mit arglistiger Täuschung begründete Anfechtungserklärung im Deckungsverfahren vor dem LG Deggendorf.

2) Eine Versäumung der Anfechtungsfrist, die ausweislich des § 124 Abs. 1 BGB ein Jahr beträgt, hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin nicht nachvollziehbar vorgetragen. Gem. § 124 Abs. 2 BGB beginnt der Fristlauf mit der Entdeckung der Täuschung. Maßgeblich ist, dass der Getäuschte die arglistige Täuschung und den daraus folgenden Irrtum tatsächlich (positiv) erkannt hat; der bloße Verdacht, getäuscht worden zu sein, genügt ebenso wenig wie fahrlässige Unkenntnis (BGH Beschl. v. 09.11.2011 – IV ZR 40/09, BeckRS 2011, 28293). Nach diesen Maßstäben kann eine Kenntnis der Beklagten erst mit Vorlage des Gutachtens G. im Februar 2013 angenommen werden, als dieser feststellte, dass der Kompressor nur mit drei und nicht mit vier Spanngurten gesichert war. Mithin konnte im November 2013 noch wirksam angefochten werden.

C) Anders als die Klägerin meint, besteht auch kein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht im Hinblick auf den Vorprozess vor dem LG Deggendorf/OLG München.

1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, so erstreckt sich diese Leistungsfreiheit auch auf die Aufwendungen für damit zusammenhängende Deckungsverfahren. Nachdem der Klägerin eine arglistige Täuschung ihres Mitarbeiters zuzurechnen ist, ist es ihr verwehrt, sich darauf zu berufen, dass die Beklagte ihre Deckungsverweigerung erst nach Anhängigkeit des Deckungsprozesses erklärt hat. Schließlich wurde die Beklagte durch die bewusste Falschangabe des klägerischen Mitarbeiters zunächst in die Irre geführt und durfte demzufolge umfangreiche und zeitaufwändige Ermittlungsmaßnahmen wie die Beiziehung der Ermittlungsakte und die Einholung eines zweiten Gutachtens sowie rechtliche Prüfungen für erforderlich halten, um sich zu über den wahren Sachverhalt zu vergewissern und zu entscheiden, welche rechtlichen Konsequenzen sie daraus ziehen möchte. In die-

sem Zusammenhang kann für die Überlegungsfrist wiederum auf den Rechtsgedanken des § 124 Abs. 1 BGB zurückgegriffen werden. Wenn der Gesetzgeber dem arglistig Getäuschten nach Aufdeckung der Täuschung eine Frist von einem Jahr zugesteht, um eine entsprechendes Anfechtungsrecht auszuüben, kann es der Beklagten schwerlich vorgeworfen werden, dass sie ihre Deckungsverweigerung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erklärt hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des zuvor erfolgten Anerkenntnisses, da auch dieses auf der arglistigen Täuschung beruhte. Ein Anspruch auf Ersatz eines Vertrauensschadens gem. § 122 BGB besteht bei einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht.

2) Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich im Übrigen nicht, dass und inwiefern ihr der Beitritt der hiesigen Beklagten im Vorprozess als Streithelferin der Gegenseite einen infolge pflichtwidrigen Verhaltens entstandenen Schaden bereitet haben sollte. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, man sei auch ohne Streitbeitritt dazu bereit gewesen, die Beklagte über den Fortgang des Verfahrens laufend zu unterrichten, sei angemerkt, dass sich die Rechtsstellung des Streithelfers, wie sich aus den §§ 67, 68 ZPO ergibt, nicht in Informationsrechten erschöpft.

[...]

Aus dem Zurückweisungsbeschluss:

I.

Wegen des Sach- und Streitstands wird auf die Darstellung im Hinweisbeschluss vom 14.03.2018 sowie den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Auf die Hinweise des erkennenden Senats hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 04.04.2018 Stellung genommen, auf den Bezug genommen wird.

[...]

II.

Das Rechtsmittel der Klägerin war gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss des Senats zurückzuweisen, weil die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch ist aus Gründen der Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung durch Urteil erforderlich. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Beschluss vom 14.03.2018 verwiesen.

Die Stellungnahme der Klägerin auf die Hinweise des Senats mit Schriftsatz vom 04.04.2018 Stellung bietet keine Veranlassung, von der Einschätzung im Hinweisbeschluss abzuweichen.

1) Nachdem die Klägerin ihrer sekundären Darlegungslast, warum ihr Mitarbeiter H. wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, nicht genügt hat, kommt dessen Vernehmung nicht in Betracht. Es entspricht dem Wesen einer Darlegungslast, dass die erforderliche Darlegung nicht durch ausforschende Vernehmung von Zeugen ersetzt werden kann. Der Senat teilt im Übrigen nicht die Auffassung der Klägerin, dass sie ihren Mitarbeiter nicht zur Offenbarung zwingen könne. Aus dem Arbeitsverhältnis folgt eine vertragliche Nebenpflicht des

Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber gegenüber Auskünfte zu erteilen, die sich auf die von ihm zu erbringende Arbeit beziehen und die der Arbeitnehmer unschwer erteilen kann (vgl. Erfurter Kommentar/Preis BGB § 611a Rn. 736–737, beck-online). Die Klägerin hat sich hier nicht einmal dazu erklärt, ob sie den Mitarbeiter überhaupt um eine solche Auskunft ersucht hat, d.h. es fehlt bereits an der Darlegung auch nur einfachster Nachforschungsbemühungen.

2) In welcher Frist eine Willenserklärung angefochten werden kann, bestimmt sich ausschließlich nach § 124 Abs. 1 BGB. Die Anwendbarkeit dieser Norm kann nicht durch Verweis auf eine Fürsorgepflicht des Versicherers abgedungen werden. Bei der Anfechtungsmöglichkeit wegen arglistiger Täuschung handelt es sich um zwingendes Recht (*Palandt-Ellenberger*, 77. Auflage, § 123, Rn. 1 m.N.). Der Gesetzgeber hat sich – anders als bei dem Irrenden, der gem. § 121 Abs. 1 BGB nur unverzüglich anfechten kann – bewusst dazu entschieden, dem arglistig Getäuschten eine Jahresfrist zur Prüfung und Überlegung, ob er sein Recht ausübt, zuzugestehen. Eine hierdurch auf Seiten des Täuschenden vorübergehend bestehende Rechtsunsicherheit muss dieser hinnehmen; schließlich hat er sie durch sein eigenes Verhalten veranlasst. Entstehen dem Täuschenden in dieser Zwischenzeit Aufwendungen oder Schäden, die er hätte vermeiden können, wenn er bereits gewusst hätte, dass das Anfechtungsrecht tatsächlich ausgeübt wird, ist dies Folge seiner von der Rechtsordnung missbilligten Handlung und kann nicht auch noch dem Opfer der Täuschung angelastet werden.

[...]

Einsender: Rechtsanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

Art. 29 CMR; §§ 249 ff. BGB

1. Klauseln in einem Transportauftrag, welche den Frachtführer verpflichten, Pausen nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen einzulegen, sind mit Durchführung der Beförderung wirksam vereinbart, da weder überraschend noch unangemessen.

2. Ist es dem Frachtführer nicht möglich, die Beförderung entsprechend durchzuführen, hat er die Annahme/Ausführung des Auftrages abzulehnen.

3. Führt des Frachtführer die Beförderung vertragswidrig durch, haftet der Frachtführer im Schadensfall nach Art. 29 CMR, §§ 249 ff. BGB der Höhe nach unbegrenzt.

[Leitsätze des Einsenders]

LG Bremen, Urt. v. 05.06.2018 – 11 O 169/17

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche wegen des teilweisen Verlustes einer Ladung Sportbekleidung geltend.

Die Klägerin beauftragte die Beklagte am 31.05.2016 mit dem Transport von Textilien von der Fa. K. in Bremen nach Frankreich. In der vorgedruckten Anlage zu dieser »Transport Order« befinden sich bestimmte Sicherheitsanweisungen. Dort heißt es u.a. in Ziffer 12: »Parking the vehicle only on secure official motorway service areas fitted with CCTV covering the parking areas (Autohof/Raststätten).«

Der von der unterbeauftragten Frachtführerin eingesetzte Lkw mit Kofferauflieger hielt auf der Fahrt über Nacht auf einem belgischen Parkplatz, der nicht videoüberwacht ist. Dort wurden die Türen des Aufliegers aufgebrochen und Ware entwendet.

Die Klägerin meint, die Beklagte hafte für den Schaden der Höhe nach unbegrenzt. Die Beklagte habe auftragswidrig ein Abstellen auf einem unbewachten Parkplatz zugelassen. Sie behauptet weiter, es seien zunächst 681 Kartons abhandengekommen, von denen nachträglich 36 Kartons wieder aufgefunden worden seien. Insgesamt sei so ein Schaden in Höhe der Klagforderung entstanden.

[...]

Die Beklagte nimmt eine Haftung in Abrede. Jedenfalls eine unbeschränkte Haftung sei nicht gegeben. Die Sicherheitsweisungen seien AGB-rechtlich nicht wirksam vereinbart worden. Zudem sei der Parkplatz beleuchtet, mit einer Verkaufsstelle und sanitären Anlagen versehen. Auch sei der Kofferauflieger mit einem Vorhängeschloss gesichert gewesen. Zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten habe der Fahrer den Lkw auf dem Parkplatz Mons genau unter einer Laterne abgestellt. Gegen 04.45 Uhr sei der Fahrer durch ein Wackeln des Lkw wach geworden. Er habe sein Fahrzeug verlassen und noch vier bis fünf arabisch aussehende Personen gesehen, die mit einem Transporter davon gefahren seien. Der Fahrer habe dann die Polizei angerufen, die jedoch erst um 07.30 Uhr erschienen sei.

Damit habe der Fahrer die Sicherheitsanforderungen erfüllt. Ein Parkplatz mit Videoüberwachung habe auf der Route nicht zur Verfügung gestanden.

[...]

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. [...]

Die Klägerin hat Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 55.546 € wegen der entwendeten Ware aus Art. 17 Abs. 1, 23 Abs. 1, 29 i.V.m. Art. 3 CMR.

Die Beklagte, die [...], zu festen Kosten mit einem grenzüberschreitenden Straßengütertransport beauftragt war, unterliegt als Frachtführerin der Haftung nach der CMR. Danach hat sie für den Verlust von Transportgut während ihrer Obhutzeit gem. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 CMR grundsätzlich Schadensersatz zu leisten. Vollen Schadensersatz – über die Beschränkungen des Art. 23 CMR hinaus – schuldet die Beklagte aber nur dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 1 CMR erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung kann sich der Frachtführer nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht. Entsprechendes gilt, wenn der Schaden durch seine Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist und diesen ein qualifiziertes Verschulden zur Last fällt (Art. 29 II 1 CMR). Dabei ist ein leichtfertiges Verhalten erforderlich, zu dem das Bewusstsein hinzukommen muss, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (BGH NJW 2011, 296 [= TranspR 2010, 437]).